Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/2/16 7Ob74/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1955

Norm

AußStrG §73

Rechtssatz

Das Verlassenschaftsgericht hat die Parteien zu hören, wenn die Todfallsaufnahme über die Nachlaßaktiven und deren Wert keinen genauen, über die darauf lastenden Schulden überhaupt keinen Aufschluß gibt und auch keinen Antrag eines Gläubigers auf Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt enthält. Zu den Parteien zählen die Gläubiger, aber auch die Erben und Noterben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 74/55
  Entscheidungstext OGH 16.02.1955 7 Ob 74/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0007681

Dokumentnummer

JJR_19550216_OGH0002_0070OB00074_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at